

Nr. 15

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

13.06.2018

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfungen bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von € 101.327.354,94 und einem Jahresüberschuss von € 1.748.397,79 festgestellt und einen Vortrag des Jahresüberschusses in Höhe von € 1.748.397,79 auf neue Rechnung beschlossen hat.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleinertz Heyers & Partner Treuhand KG. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 106 GO NW den Prüfungsbericht ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt. Nachfolgend wird hierzu der abschließende Vermerk der GPA NRW veröffentlicht:

„Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Eigenbetriebes Abwasseranlagen Grevenbroich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleinertz und Partner mbH, Düsseldorf, bedient. Diese hat mit Datum vom 06.11.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasseranlagen der Stadt Grevenbroich, Grevenbroich, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über

mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleinertz und Partner mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.04.2018

GPA NRW

Im Auftrag
Matthias Middel

Der Jahresabschluss einschließlich der Anlagen und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Abwasseranlagen der Stadt Grevenbroich sowie der Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW liegen bei der Stadtverwaltung Grevenbroich Fachbereich Finanzmanagement, Verwaltungsgebäude am Markt 2 (Neues Rathaus), 3. Etage, Zimmer 349, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Dienststunden sind:

Montags bis mittwochs 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
freitags von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Grevenbroich, den 15.05.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung der Stadt Grevenbroich über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 30.05.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 25.01.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Grevenbroich, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tarif

Zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz

Nr.	Tarifstelle	Gebühren
-	Eheschließung im Schloss Hülchrath oder Villa Erckens	55,00 €
-	Eheschließung im Haus Hartmann	35,00 €
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	55,00 €
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	85,00 €
3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	55,00 €
4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	85,00 €
5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	55,00 €
6	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
7	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	12,00 €

8	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	55,00 €
9	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00 €
10	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	12,00 €
11	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	12,00 €
12	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 10 bzw. 11	6,00 €
13	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	8,00 €
14	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	12,00 €
15	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20 - 80 €
16	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	13,00 €
17	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	35,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 30.05.2018 über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 30.05.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung im

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380- kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath - Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380- kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt - Rommerskirchen (Bl. 4207)

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29. März 2018 -Az.: 25.05.01.01-07/08-, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **02.07.2018 bis 16.07.2018 einschl.** in der Stadt Grevenbroich, Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Zimmer 212, Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW wird zeitgleich der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Grevenbroich unter (<https://www.grevenbroich.de/rathaus-buergerservice/rathaus/rathaus-zeitung/>) veröffentlicht; der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen können zudem auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter (http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Grevenbroich, den 06.06.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 216 „Im Buschfeld“ – Ortsteil Fürth/Fürther Berg –

hier:

Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.05.2018 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 216 „Im Buschfeld“ - Ortsteil Fürth/Fürther Berg - beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Fürth/Fürther Berg
BPlan-Nr.: G 216
Bezeichnung: „Im Buschfeld“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. 13b BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom **21.06.2018 bis einschließlich 03.08.2018** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2 Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 216 wird das Verfahren gemäß § 13b BauGB durchgeführt. Diese Vorschrift ermöglicht bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen, die sich an in Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ein beschleunigtes Verfahren analog § 13a BauGB durchzuführen.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/ Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grevenbroich, den 06.06.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 127 „Feuerwehr/
Industriegebiet Ost“ – Ortsteil Industriegebiet Ost

hier:

Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a
Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.05.2018 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 127 „Feuerwehr/Industriegebiet Ost“- Ortsteil Industriegebiet Ost - beschlossen.

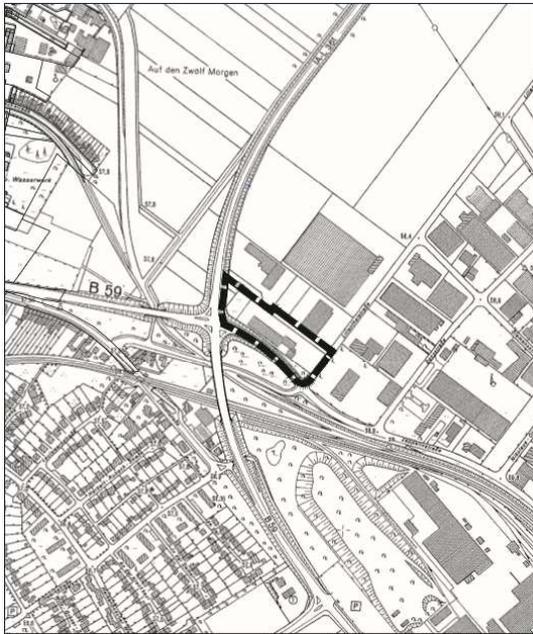
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Industriegebiet Ost

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. G 127

Bezeichnung: „Feuerwehr/Industriegebiet Ost“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom **21.06.2018 bis einschließlich 03.08.2018** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 127 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grevenbroich, den 06.06.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Dr. Marc Saturra
Tel. 02181/608-261,
Fax 02181/608-8261
Marc.Saturra@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN